

**I. Satzung
vom 24.04.2009**

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kalt vom 12.08.2003

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kalt hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

Absatz (1) wird nachstehender Satz angefügt:

Weiterhin sind die Vorschriften der TA Grabmal zu beachten und die entsprechenden Nachweise für jedes einzelne von ihnen erstellte Grabmal der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht mehr vorliegen, die Vorschriften der TA Grabmal nicht beachtet werden und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 12, Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz (1) wird Buchstabe) angefügt:

e) gemischte Wahlgrabstätten

§ 14 a) wird wie folgt eingefügt:

Gemischte Wahlgrabstätten

- (1) Gemischte Wahlgrabstätten sind bereits durch Sargbestattungen belegte Wahlgräber, in denen auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten die zusätzliche Bestattung einer Urne erfolgen kann.
- (2) Bei einer dritten Bestattung durch Sarg oder Urne in eine Wahlgrabstätte ist die dritte Belegstelle neu anzukaufen.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Absatz (1) wird folgender Satz angefügt:

Die Vorschriften der TA Grabmal sind einzuhalten.

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
2. Angaben der baulichen Ausführung
3. Beschaffenheit des verwendeten Materials

Absatz (3 a) wird wie folgt eingefügt:

Nach Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung durch den Ersteller des Grabmales vorzulegen:

1. Nachweis der Standsicherheit
2. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten

**§ 20 Standsicherheit der Grabmale,
wird durch nachstehenden Satz ergänzt:**

Nach Erstellung des Grabmals ist die Standsicherheit entsprechend der TA Grabmal durch ein Zeit-Last-Diagramm nachzuweisen.

**§ 22 Entfernen von Grabmalen,
Absatz (3) wird wie folgt angefügt:**

Die Asche aus beigesetzten Aschenbehältern wird durch die Ortsgemeinde an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Absatz (1), Nr. 6 wird durch nachstehenden Satz ergänzt:

bzw. den Nachweis für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und/oder den Nachweis der Standsicherheit nicht vorlegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56294 Kalt, 24.04.2009
Der Ortsbürgermeister

WILLI PROBSTFELD

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.